

## **BEGRÜNDUNG**

**zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Wöhrden**

**für das Gebiet begrenzt**

**„südlich der Straße Siddeldeich, westlich der Gemeindegrenze Lieth,  
nördlich der L 238 und östlich des Ortsteiles Ketelsbüttel“**

**TEIL A: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG  
TEIL B: UMWELTBERICHT**

# TEIL A: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

## Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Ausgangssituation ..... 2
2. Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung ..... 2
3. Wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung ..... 4

## 1. Rechtliche Ausgangssituation

Die Gemeinde Wöhrden verfügt über einen Flächennutzungsplan, der vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt und am 10-12-1986 wirksam wurde und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis dato bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellt.

Dieser Flächennutzungsplan wurde bisher in insgesamt zehn Änderungsverfahren fortgeschrieben und aktualisiert; vier Verfahren wurden nicht beendet. Zudem trägt sich die Gemeinde zwischenzeitlich mit der Überlegung, den Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet neu aufzustellen.

Weiterhin verfügt die Gemeinde Wöhrden über einen wirksamen Landschaftsplan für ihr Gemeindegebiet.

Mit Stand vom 31-12-2012 wies die Gemeinde Wöhrden insgesamt 1.290 Einwohner auf. Die Gemeinde weist entsprechend der Darstellungen des gültigen Regionalplanes für den Planungsraum IV als Gemeindefunktion aufgrund ihrer spezifischen Lage und Ausstattung eine „ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion“ auf. Wöhrden ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Heider Umland. Wöhrden ist Grundschul- sowie Kindergartenstandort; weiterhin weist die Gemeinde zwei Windenergieeignungsgebiete (WEG) auf.

Die Gemeinde ist strukturell als typisch für den ländlichen Raum Dithmarschens anzusprechen und weist mit einer Bevölkerungsdichte von 59 Einwohnern je km<sup>2</sup> eine entsprechend geringe Bevölkerungsdichte auf.

## 2. Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung

In der Gemeinde Wöhrden ist eine Repowering-Maßnahme von Windenergieanlagen (WEA) geplant. Bei Rückbau von insgesamt 8 Altanlagen sollen 3 neue WEA errichtet werden (3 WEA der 3 MW-Klasse mit einer Gesamtbauhöhe von max. 150 m). Unter den Altanlagen befinden sich keine privilegierte Neben- und/oder Kleinanlagen gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Die vorliegende Planung unterlagert eine Repowering-Maßnahme von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb von Windenergieeignungsgebieten innerhalb des Gemeindegebietes.

Die skizzierte Planung ist Gegenstand des zeitlich parallel erfolgenden Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16, das auf der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wöhrden fußt.

Die Planung schließt direkt an eine bereits umgesetzte Repowering-Maßnahme nordöstlich des Plangebietes an; hier befinden sich die Standorte von sieben im Jahre 2012 errichteten WEA gleicher Bauklasse. Abgerundet wird die Gesamtplanung für den Bereich durch die Errichtung einer weiteren WEA im Gemeindegebiet Lieth, die planungsrechtlich zeit-

nah zur vorliegenden Planung durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 gesichert wird.

Für die Realisierung des Vorhabens in der Gemeinde Wöhrden hat sich die **TREENE GREEN ENERGY UG CO.KG** mit Sitz in Wöhrden als Vorhabenträgerin der Maßnahme konstituiert. Die Planung des Repowering-Vorhabens erfolgt durch das **INGENIEURBÜRO MICHAEL SCHMIDT – IMS (FÖRDEPROMENADE 10A, 24944 FLENSBURG)**.

Der Bebauungsplan setzt die Flächen im Bereich der zukünftigen Standorte der WEA als landwirtschaftliche Nutzflächen mit dem besonderen Nutzungszweck - Windenergieanlagen (Repowering) - fest.

Des Weiteren wird der jeweilige Standort der Anlagen durch ein entsprechendes „Baufenster“ in Form festgesetzter Baugrenzen abschließend definiert. Der Textteil setzt die weiteren spezifischen Kenndaten der Anlagen in Form der zulässigen Gesamthöhe von max. 150 m über OK Gelände (gewachsener Boden) und Rotordurchmesser (max. 112 m) fest.

Im Vorfeld der Planungen wurde die Einhaltung der Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen (Stand vom 17-12-2012 / AmtsBl. Schl.-H. 2012, S. 1352) insbesondere bezüglich der Einhaltung der einschlägigen Mindestabstände überprüft; diese Detailprüfung ergab durch die vorliegende Planung keine Unterschreitung der durch den sog. „Winderlass“ definierten Mindestabstände.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Planverfasser **INGENIEURBÜRO MICHAEL SCHMIDT - IMS (FÖRDEPROMENADE 10A, 24944 FLENSBURG)** zum Repowering-Projekt als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wöhrden stellt die Maßnahme insgesamt im Detail dar; sowohl die rückzubauenden WEA als auch die Neuanlagen werden im Detail beschrieben.

Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wöhrden beinhaltet alle wesentlichen, das Gesamtvorhaben betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Wöhrden. Auch die Verpflichtung zum Abbau der Altanlagen wird durch den städtebaulichen Vertrag gesichert. Ein Parallelbetrieb der Anlagen ist nicht zulässig; der Rückbau der Altanlagen hat maximal 3 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Anlagen zu erfolgen.

Nach Abbau der durch die vorliegende Planung rechtlich unterlagerten neu zu errichtenden WEA ist eine anschließende Errichtung von neuen WEA unzulässig.

Die Flächen innerhalb des Planbereiches der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wöhrden in einer Größe von insgesamt ca. 28 ha sind im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; sie werden nunmehr als Fläche für die Landwirt-

schaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen (Repowering) - dargestellt.

In der Planzeichnung wird zudem verdeutlicht, dass Bestandteil der Gesamtmaßnahme der Rückbau von 8 WEA in den Gemeinden Fedderingen (1), Norderheistedt (1), Glüsing (3), Süderhastedt (1) und Nordermeldorf OT Christianskoog (2) ist; nach Abbau der **jetzt** hier geplanten neu errichteten Anlage ist die Neuerrichtung **weiterer WEA unzulässig**.

Die Verbandsanlagen (Vorfluter) des Siilverbandes Ketelsbüttel sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB Bestandteil der vorliegenden Planung.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

### 3. Wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Die künftige Siedlungsentwicklung des Ortsteiles Ketelsbüttel der Gemeinde Wöhrden wird aufgrund der spezifischen Lage der Repowering-Flächen durch die geplante Errichtung der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Auch die Nachbargemeinde Lieth wird durch die Maßnahme nicht negativ berührt.

Wöhrden, den 11.07. 2014



**Ergänzung gem. Erlass IV 265-512.111-51.113 (15.Ä.)  
des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 02-10-2014**

*zu städtebauliche Begründung (Teil A) Seite 3, letzter Absatz  
sowie  
zum Umweltbericht (Teil B) Seite 4, 1. Absatz:*

Das Plangebiet umfasst Flächen in einer Größe von insgesamt 27,5 ha.

Wöhrden, den *22.10.2014*

